

sondern um einen Zettel zu erhalten, dann liegt keine sacramentale Beicht vor und darum verpflichtet auch das Beichtsigel nicht und an sich darf dem Pönitenten nicht einmal ein Beichtzettel gegeben werden (Gury II, n. 661, 4), weil darin eine Mitwirkung zu seinen zukünftigen Sünden liegt; aber wie sub 1. kommt auch hier wieder die Infamie des Pönitenten oder der Schein eines Beichtsigelbruches in Betracht, welche die Verabfolgung eines Beichtzettels rechtfertigen können.

6. Es ist ein Bruch des Beichtsigels, wenn der Zettel demjenigen verweigert wird, der a posteriori sich als öffentlichen, der Absolution unwürdigen Sünder erweisen wird, dadurch, daß er eine verbotene Ehe eingeht. — Zu leugnen ist ferner, daß die Unabsolvierbarkeit eines öffentlichen Sünders, z. B. eines Concubinarius a priori feststehe; denn „poenitentiae sacramentum de se nunquam ita palam petitur aut negatur“ (Lehmkuhl II, 42, 2). Es könnte ja leicht der Fall eintreten, daß ein Concubinarius, der eine Ehe eingehen will, absolviert werden kann, z. B. weil durch die Ehe das Concubinat selbst aufgehoben wird. Weil also jeder öffentliche Sünder zur Beicht zuzulassen ist, weil ferner erst in der Beicht beurtheilt werden kann, ob dieser öffentliche Sünder sogleich absolviert werden kann oder, wie gewöhnlich, zuvor zur Erfüllung gewisser Bedingungen anzuhalten ist, so kann man ihm auch einen Zettel nicht verweigern, weil durch eine solche Verweigerung der in der Beicht erkannte Zustand des Pönitenten geoffenbart wird. — Das gleiche gilt von dem, welcher sich selbst als öffentlicher Sünder bekennt. Hier ist genau zu unterscheiden zwischen dem Bußsacramente und den übrigen Sacramenten; es kann sein, daß jemand wegen seiner Disposition und aus wichtigen Gründen sofort die sacramentale Absolution empfängt, aber doch noch nicht zur Communion zugelassen werden kann, weil das öffentliche Aergerniß, die öffentliche nächste Gelegenheit u. s. w. noch nicht gehoben ist. Um nun aber die eingangs erwähnten Uebel zu vermeiden, ist es nöthig, die Pönitenten, denen man um des Beichtsigels willen den Zettel nicht verweigert, zu mahnen, welche Bedeutung der Zettel habe und warum man ihn nicht verweigere, und daß daraus keine weiteren Folgerungen gezogen werden dürfen. Wo es nothwendig sein sollte, könnte, natürlich nur mit der nöthigen Vorsicht und nur im allgemeinen, auch auf der Kanzel das Volk in dieser Hinsicht belehrt werden.

Würzburg.

Univ.-Prof. Dr. Fr. A. Goepfert.

V. (**Verkauf geweihter Gegenstände.**) Die Ablässe geweihter Gegenstände gehen bekanntlich verloren, wenn diese Gegenstände verkauft werden. Wie ist es zu machen, wenn ein Pfarrer vom Lande brieflich eine Portion solcher Gegenstände, z. B. 300 Meßdaillen, bei einem Devotionalien-Händler bestellt, mit der Bitte, der-

selbe möge zugleich auch für die Weihe der 300 Medaillen sorgen und sie ihm dann übersenden.

Auf den ersten Blick scheint die Sache sehr einfach. Der Devotionalien-Händler zählt eben aus seinem Vorrath 300 Medaillen ab, läßt sie in der Stadt von einem bevollmächtigten Priester weihen und sendet sie dann dem Pfarrer. Aber da entsteht ein Bedenken: Fällt der Verkauf in die Zeit vor der Weihe oder nach der Weihe? Wenn er nach der Weihe fallen sollte, so würde die Weihe wieder verloren gehen. Wie läßt sich nun entscheiden, ob er vorher oder nachher fällt? Der Kaufvertrag ist ein *vinculum morale*, ein juristisches Band zwischen Käufer und Verkäufer. Er tritt also in jenem Augenblick ins Leben, in welchem beide Theile gebunden sind und nicht mehr zurück können. Kann nun der Verkäufer noch zurück im Augenblick, in welchem er die Medaillen weihen läßt? Allerdings! Er kann sich anders besinnen und z. B. den Preis der Medaillen höher setzen, als er bisher gethan. Wenn ihn die Laune anwandelt, kann er sogar die ganze Sendung und den Verkauf unterlassen. Denn die Bestellung scheint ihn zu nichts zu verpflichten. Erst wenn er dem Besteller Nachricht gegeben, daß er die bestellten Medaillen zu dem bestellten Preise liefern wolle, ist er gebunden. Der Verkauf fällt also in unserem Falle in die Zeit nach der Weihe, er wird perfect nach der Weihe, zerstört also die auf die Medaillen geweihten Ablässe.

Wie ist da zu helfen? Ein Weg wäre der folgende: Nach geschehener Bestellung antwortet der Devotionalien-Händler dem Besteller auf einer Postkarte, daß er die Bestellung annehme. Dann wartet er, bis die Postkarte in den Händen des Bestellers ist und jetzt erst läßt er die Medaillen weihen. So fällt die Weihe in die Zeit nach perfectem Kaufvertrag. Indes dieser Weg ist etwas umständlich und häufig aus dem Grunde unthunlich, weil in vielen Fällen, z. B. bei einer bevorstehenden ersten heiligen Communion, die Sache drängt. Versuchen wir also einen andern Weg! Der Devotionalien-Händler schafft nicht selbst einen Vorrath von Medaillen an, sondern läßt ihn durch jemand anders, z. B. durch seine Frau, anschaffen. Nun kommt die Bestellung. Der Devotionalien-Händler tritt jetzt nicht als Verkäufer auf, sondern als Mandatar des Bestellers. Als solcher kauft er von seiner Frau die 300 Medaillen und jetzt, nachdem dieser Kaufvertrag perfect geworden, läßt er die Medaillen weihen. Der Kaufvertrag wird also perfect vor der Weihe und nur die Ausführung des Mandats geschieht nach der Weihe. Nach den positiven Bestimmungen der Kirche zerstört aber nur ein Kaufvertrag, nicht die Ausführung eines Mandats, die Ablässe.

Sollte man Bedenken tragen, in der Bestellung der Medaillen nicht bloß die Offerte eines Kaufvertrags, sondern eventuell auch ein Mandat zu erblicken, so wäre leicht geholfen. Der Devotionalien-Händler kann sich, wenn nicht als Mandatar, so doch jedenfalls als

negotiorum gestor des Bestellers ansehen, gestützt auf den präsumtiven Willen des Bestellers. Als solcher erwirkt er aber ebenfogut ein Klagrecht auf Zahlung seiner Auslagen, wie wenn er auf Grund eines ausdrücklichen Mandates handelte. So wenigstens nach römischem Recht; dasselbe wird aber ziemlich allgemein auch nach andern Gesetzgebungen gelten. In dieser Weise ist also jegliches Bedenken entfernt und praktisch bietet dieses Verfahren keine größere Schwierigkeit, als der einfache Verkauf. Es könnte scheinen, als laufe das ganze nur auf eine juristische Spitzfindigkeit hinaus. Sei dem, wie ihm wolle, jedenfalls sind wir bei Gewinnung von Ablässen an die positiven Bestimmungen der Kirche gebunden. Die Kirche aber hat eben nur den Verkauf nach geschehener Weihe, nicht aber die Ausführung eines Mandats verboten. Sollte indes jemandem die Sache zweifelhaft sein, so daß er meinte, es genüge, wenn der Devotionalien-Händler die Medaillen nur abgezählt habe, so ist doch jedenfalls das andere Verfahren das sicherere. Und bei Gewinnung von Ablässen hilft eben kein Probabilismus. Sollte man an der Gewissenhaftigkeit des Devotionalien-Händlers zweifeln und fürchten, derselbe lasse sich auf den Umweg mit dem Mandat nicht ein, so ließe sich dadurch helfen, daß man nicht bei diesem selbst bestellte, sondern irgend einem Freunde den Auftrag zum Ankauf gebe.

Trier.

P. Ludwig v. Hammerstein S. J.

VI. (Die Sprache der Fragen bei Spendung der heiligen Taufe.) Bei Spendung der feierlichen Taufe sind von dem Minister verschiedene Fragen zu stellen, die bei der Taufe der Kinder von dem Paten, bei der Taufe von Erwachsenen zum Theil von dem Paten, zum Theil von dem Täufling zu beantworten sind. Nach Vorschrift des *Rituale Romanum* müssen diese Fragen in lateinischer Sprache gestellt werden, sowohl nach dem *ordo baptismi parvulorum*, als auch nach dem *ordo baptismi adultorum*. Auf die Anfrage, ob bei der Spendung der Kindertaufe die genannten Fragen nach dem *Rituale Romanum*, statt in der lateinischen in der Landessprache vorgetragen werden dürfen, wenn und so oft der Pathe der lateinischen Sprache nicht mächtig ist, und ob nicht wenigstens nach der Fragestellung in lateinischer Sprache sofort ihre Uebersetzung in die Landessprache zulässig erscheine, ist von der Cong. s. Rit. wiederholt in Bezug auf beides verneinend geantwortet worden (31. Aug. 1867, 12. Sept. 1857. Gardellini, *Decreta authent. Cong. s. Rit.* n. 5382.) Gegenstand dieser Entscheidung der Congregation sind ausschließlich die vom Spender der Taufe zu stellenden Fragen, nicht auch die vom Paten zu gebenden Antworten (cf. Al. Sabetti S. J. *Compend. theol. moralis*, tr. XII. p. 451. notandum est 2º. *quaestionem hic fieri solum circa interrogationes, non autem circa responsiones dandas a patrinis, quae in sola lingua vernacula ab iisdem proferri solent et possunt*). Die Entscheidung